

klärten sich damit einverstanden, und dieselbe trat nun vom 1. Jan. 1613 an für das ganze Kurfürstenthum in Wirksamkeit. Ihr Verfasser war Centurio v. Pflugk, Festungs-Oberster zu Dresden, welcher dieselbe unter Beirath der Obersten v. Goldstein und v. Schlieben ausgearbeitet hatte.

Diese Defensions-Ordnung begriff die Lehnsdienste der Ritterschaft (Ritterpferde) und die von den Aemtern und dem Lande gestellten „Defensioner“ (Fußvolk) in sich. Das „Defensionsvolk“ wurde aus den angejessenen Männern der Städte und Aemter gezogen, von denen der 9. oder 10. Mann genommen ward, wodurch man im Durchschnitt eine der zu stellenden Quote entsprechende Mannschaftszahl zusammenbrachte. Eine Altersgrenze war nicht festgesetzt. Die Defensioner sollten „gesund und tüchtig“ sein. Sie wurden, nachdem sie aufgetreten waren, auf einen von dem Obersten Centurio v. Pflugk verfaßten „Artikelbrief“ verpflichtet.

Obgleich der Hauptzweck des Defensionswerkes in Vertheidigung des Vaterlandes bestand, so enthielt die Defensional-Ordnung von 1613 doch keine beschränkende Bestimmung, die den Landesherrn an Benutzung des Defensionsvolkes auch außerhalb der Grenzen des Landes behindert hätte; hierdurch unterschied sich das Defensionswerk ebensowohl von der früheren Einrichtung des Lehndienstes, als auch von der vor und neben ihm bestehenden Bewaffnung der Bürger zu Vertheidigung ihrer Städte.

Das Defensionswerk von 1613 bestand aus 2 Regimentern Lehnsreiterei (Ritterpferden) und 2 Regimentern Fußvolk (Defensioner). Jedes der erstern umfaßte 6 Kornets oder Kompagnien. Das erste der beiden Reiter-Regimenter war 903, das zweite 690 Pferde stark. Jedes der beiden Regimenter zu Fuß zerfiel in 8 Fähnlein von je 520 Mann, ausgenommen das Dresdnische Fähnlein, welches nur 304 Mann zählte und mit dem Pirnaischen und Freiburger Fähnlein zusammen die damalige Besatzung der Hauptfestung Dresden bildete.

Die „Artolerey“ zu dem Defensionswerk ward aus dem kurfürstlichen Hauptzeughause zu Dresden verabsolgt und von einem eben dahin gehörigen, ziemlich zahlreichen Personale von Büchsenmeistern (Geschützkommandanten), Schnellern (Handlangern), Knechten u. s. w. begleitet. Das Material ward durch die vom Lande zu stellenden Heerfahrtswagen und Vorspanne transportirt. Auch ward der Artolerey eine genügende Anzahl von Defensions-Schanzgräbern beigegeben.

Die Uniform der Defensioner (Fußsoldaten) bestand in rundem Hute, grauenhem Rocke mit rothem Kragen, kurzen Tuch- oder Lederhosen und rothen Strümpfen. Bezüglich der Lehnsreiterei bestimmte Kurfürst Johann Georg I. in Folge der im September 1618 abgehaltenen Musterungen, daß die Ritterschaft anstatt ihrer bisherigen, alten Rüstungen sich mit Kürassen versehen sollte und sich diese entweder nach „einer im Abriß vorgelegten Manier“ neu anfertigen lassen oder im Zeughause zu Dresden gegen die alten Rüstungen eintauschen könnte.

Feste Plätze in Sachsen im J. 1500. Im Allgemeinen galten zu